

Allgemeine Geschäftsbedingungen für TelePresence-Verträge

Allgemeines

Zur Erhöhung der Einsatzbereitschaft, der von der manroland Österreich GmbH (nachfolgend „MR“) im Vertrag bezeichneten Maschine vereinbart der Auftraggeber mit MR die nachfolgend festgelegten TelePresence-Leistungen.

Durch die im Bedarfsfall zu erbringende TelePresence-Leistung erhält der Auftraggeber schnelle und unkomplizierte Unterstützung durch qualifiziertes Fachpersonal. Soweit wie möglich erfolgt dies auf dem Wege der Online-Kommunikation und Datenübertragung. Hierzu stellt auch der Auftraggeber auf seiner Seite geschultes Personal zur Wahrnehmung der TelePresence-Leistungen zur Verfügung. MR stellt die Vertraulichkeit der Daten des Auftraggebers sicher.

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Verantwortung und die Entscheidungsbefugnis für den Betrieb der Maschine beim Auftraggeber verbleibt. TelePresence kann, soweit nicht ausdrücklich vereinbart, keine regelmäßige Wartung und sicherheitstechnische Prüfung der Maschine ersetzen.

Da es sich bei dieser Art des Service um eine in der Praxis nicht standardisierte Leistung handelt, werden sich beide Parteien bemühen, bei auftretenden Fragestellungen, die sich aus den nachfolgenden Vereinbarungen nicht oder nicht eindeutig beantworten lassen und auch wegen der schnell fortschreitenden technischen Entwicklung, eine gemeinsame Lösung unter Anpassung bzw. Ergänzung der vereinbarten Regelungen zu finden.

1. Gegenstand des Vertrages/Leistungsbeschreibung

1.1 Ferndiagnose/TelePresence

Im Falle von Schäden an der Maschine, nach vorheriger Versendung eines Service Request sowie einer telefonischen Kontaktaufnahme durch den Auftraggeber, dient die Telediagnose der Feststellung aufgetretener Störungen und der Erfassung des gegenwärtigen Zustands der Maschine mit telekommunikativen Mitteln anhand der festgehaltenen Daten und Sprache. Dabei analysiert MR die erfassten Daten und Prozesse auf Abweichungen des Ist- vom Soll-Zustand.

1.1.1 Funktionen von TelePresence

Die Anlage enthält eine Liste der derzeit angebotenen Funktionen von TelePresence. Der Auftraggeber ist sich bewusst, dass sich der Umfang dieser Funktion im Laufe der Zeit verändern wird. Es wird deshalb der jeweils aktuell von MR im Rahmen von TelePresence angebotene Leistungsumfang, der auf Basis der technischen Ausrüstung der Maschine möglich ist, vereinbart.

1.1.2 TelePresence Leistungen

Stellt MR im Wege der Ferndiagnose Abweichungen fest, die eine Maßnahme erfordern, unterstützt er den Auftraggeber bei der Instandsetzung und Wartung, soweit dies mit den in Ziffer 1.1 dieses Vertrages beschriebenen telekommunikativen Mitteln sowie der Telefonhotline möglich ist. MR unterstützt das Bedienpersonal des Auftraggebers bei der Einstellung der erforderlichen Parameter.

1.2. Sonstige Maßnahmen und Leistungen.

Kann die Maschine nicht oder nicht vollständig durch ferndiagnostische Maßnahmen instandgesetzt werden, wird MR den Auftraggeber hierüber in Kenntnis setzen.

MR wird auf Verlangen dem Auftraggeber weitergehende Wartungs- und Instandsetzungsmaßnahmen vorschlagen, durch die der ordnungsgemäße Betrieb der Maschine gewährleistet werden kann, und ihn hierbei unterstützen. Hierüber ist - sofern sich dies nicht anderweitig aus dem Leistungsumfang dieses Vertrages ergibt - eine gesonderte Vereinbarung abzuschließen.

Derartige Leistungen werden auf Wunsch des Auftraggebers mittels eines Technikereinsatzes erbracht. MR erbringt diese bei einem Fall der Mängelhaftung kostenlos, im Übrigen gegen zusätzliche, leistungsbezogene Verrechnung entsprechend den aktuellen Verrechnungssätzen der MR und auf Grundlage der aktuellen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1.3 Leistungsgrenzen

Stellt MR bei den Leistungen zu Ziffer 1.1. dieses Vertrages fest, dass die Abweichungen auf äußere Gewalt, andere unvorhersehbare Einwirkungen, unsachgemäße Bedienung oder Nichtbeachtung der vom Hersteller vorgegebenen Installations- und Umgebungsbedingungen zurückgehen, ist er nicht zu Leistungen gemäß Ziffer 1.1.2 oder zu sonstigen Maßnahmen und Leistungen gemäß Ziffer 1.2 dieses Vertrages verpflichtet.

Unter diesen Voraussetzungen und auf Wunsch des Auftraggebers erbrachte Instandsetzung durch MR erfolgt gegen zusätzliche, leistungsbezogene Verrechnung entsprechend den aktuellen Verrechnungssätzen der MR und auf Grundlage der aktuellen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Ersatzteile.

MR übernimmt die in diesem Vertrag im einzelnen aufgeführten Verpflichtungen. Eine Garantie dafür, dass durch den Einsatz von TelePresence sämtliche vorhandenen Schäden und Mängel der Maschine diagnostiziert und behoben werden sowie eine Garantie für die Funktionsfähigkeit der Maschine ist damit nicht verbunden.

1.4 Dokumentation

MR protokolliert die durch die Ferndiagnose im Sinne der Ziffer 1.1. festgestellten Zustände der Maschine einschließlich der ermittelten Abweichungen. Darin werden die Besonderheiten der erbrachten Leistung und der jeweiligen Maschine berücksichtigt.

Generell gilt, dass sämtliche Leistungen, die über den Leistungsumfang der Ferndiagnose hinaus

erbracht wurden, dokumentiert werden.

Die Dokumentation dient sowohl zur Information und zum Beleg für den Auftraggeber, als auch zum Nachweis der erbrachten Leistungen der MR.

2. Online-Kommunikation und Rahmenbedingungen

2.1 Technische Voraussetzungen

- TelePresence wird mittels einer Internet Verbindung durchgeführt. Der Auftraggeber hat die notwendigen Telekommunikationsmittel kostenlos zur Verfügung zu stellen und zu unterhalten (Internetanschluss nach Spezifikation der MR).
- Weitere Voraussetzungen sind der technisch einwandfreie, gewartete Zustand und keine eigenmächtigen Änderungen des installierten TelePresence-Systems durch den Auftraggeber oder Dritte.
- Die Maschine muss auf dem aktuellen Stand der Software bezüglich des installierten Online-Diagnose-Moduls der MR sein.
- MR hat darüber hinaus das Recht, die Logbuchdaten, die zur Diagnose dienen, über Onlinezugriff zu kopieren.

2.2 Datenübertragungswege

Die bereitgehaltenen Daten werden mittels des beschriebenen Übertragungsmodus an den zentralen Meldeserver übermittelt und dort in das Ferndiagnosesystem der MR eingespielt. In gleicher Weise werden Maßnahmen der MR zum Auftraggeber rückübermittelt.

Die Parteien sind jeweils für den Betrieb und die Instandhaltung Ihrer Systeme verantwortlich. Beim Ausfall des Datenübertragungsweges zum zentralen Meldeserver, insbesondere durch Störungen in den Übertragungswegen, sowie bei fehlenden oder unzureichenden Daten am zentralen Meldeserver ist MR von ihren Leistungspflichten gemäß den Ziffern 1.1 und 1.2 dieses Vertrages befreit.

3. Vertraulichkeit und Datensicherheit

3.1 Benutzerkennungen

Für zugeteilte Benutzerkennungen und Passwörter hat der Auftraggeber sicherzustellen, dass diese Informationen nur autorisierten Personen bekanntgegeben werden.

3.2 Zusicherung vertraulicher Behandlung von Daten des Auftraggebers

Zwischen den Vertragsparteien ist vereinbart, dass alle im Rahmen der Leistungen gemäß den Ziffern 1.1 und 1.2 ausgetauschten Auftraggeberdaten und sonstige Informationen des Auftraggebers über Produktionsgeheimnisse, relevante produktbezogene Daten usw. des Auftraggebers ausschließlich für die in diesem Vertrag definierten Leistungen genutzt werden dürfen. Eine Vermarktung dieser Informationen auf eigene Rechnung oder Wissenstransfer an Dritte ist nicht zulässig. MR ist lediglich berechtigt, allgemeine Erkenntnisse zur Verbesserung ihrer eigenen Produkte und Leistungen zu verwenden.

- UID-Nr. ATU 47989404
DVR-Nr. 0468959
ARA-Nr. 2660
FB-Nr. FN 187461 d
Handelsgericht Wiener Neustadt

- manroland Österreich GmbH
IZ NÖ-Süd, Straße 16, Objekt 70/1
Postfach 74
2355 Wiener Neudorf
- Telefon +43(0)2236 8121-0
Telefax +43(0)2236 8121-626
- www.manroland.at

- Bank Austria, BLZ 12000, Kto.-Nr. 0055-12710/00,
BIC: BKAUATWW, IBAN: AT87 1100 0005 5127 1000

3.3 Virenschutz

Die Vertragsparteien werden nach dem jeweiligen Stand der Technik angemessene Vorkehrungen treffen, um ein Eindringen von Viren in die Software des Auftraggebers zu verhindern. Sollten Viren bei einer der Vertragsparteien auftreten, welche die TelePresence Leistungen beeinträchtigen oder auf Systeme der anderen Vertragspartei übertragen werden können, ist die andere Vertragspartei unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

4. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

4.1 Initialisierungsmodus

Im Bedarfsfall aktiviert der Auftraggeber TelePresence durch einen Service Request. MR verbindet sich daraufhin mit der Maschine beim Auftraggeber.

4.2 Hilfestellung bei Fehlermeldung

- Bei der Feststellung, Eingrenzung, Meldung und der Beschreibung von Fehlern muss der Auftraggeber die von der MR erteilten Hinweise befolgen. Gegebenenfalls muss der Auftraggeber Einstellanweisungen/Checklisten der MR verwenden.
- Zur Behebung ist die Mitwirkung des Auftraggebers notwendig. Hierzu ist fachlich geschultes Personal bereitzuhalten. Bei Unklarheiten sind zusätzliche Informationen und Dokumente an die MR zu übermitteln.

4.3. Sorge für Sicherheit/Aufsichtspflicht

- In Fällen, in denen TelePresence Leistungen zu einer Gefährdung von Personen und Sachen führen können, hat der Auftraggeber aus Gründen der Aufsichtspflicht eine Rückmeldung dahingehend abzugeben, dass die beabsichtigten Maßnahmen gefahrlos durchgeführt werden können (Quittierung). Falls nicht jede Maschine vor Ort quitiert werden kann, ist eine zuverlässige Absicherung gegen Personen und Sachschäden durch den Auftraggeber vorzunehmen.
- Der Auftraggeber hat insbesondere sicherzustellen, dass keine Personen - in welcher Form und welchem Stadium auch immer - im Zusammenhang mit der Durchführung der Leistung bei ihm vor Ort gefährdet werden.

4.4. Schulung/Pflege der Maschine

Der Auftraggeber verpflichtet sich, sein Fachpersonal an den für TelePresence Leistungen notwendigen technischen Serviceeinrichtungen (Serviceterminal, Einstellanweisungen, mechanische Grundeinstellungen, etc.) regelmäßig und ausreichend zu schulen.
Weiter verpflichtet sich der Auftraggeber, die Maschine entsprechend den Anforderungen des Herstellers und dem Stand der Technik zu pflegen. Leistungsbeeinträchtigungen, die durch mangelhafte Pflege der Maschine durch den Auftraggeber verursacht werden, gehen nicht zu Lasten der MR.

4.5 Kostentragung

Für diese unter Ziffer 4 genannten Pflichten trägt der Auftraggeber die Kosten.

5. Vergütung

5.1 Kostenfreiheit

MR gewährt dem Auftraggeber diese Leistungen bei einem Fall der Mängelhaftung der von der MR gelieferten Druckmaschine, kostenlos.

5.2 Vergütung

In allen anderen Fällen ergibt sich die Höhe der Vergütung jeweils aus der aktuellen Preisliste, soweit keine Sondervereinbarungen im Rahmen eines Servicevertrages oder auf einzelvertraglicher Basis getroffen werden.

6. Leistungszeit

6.1 Bereithaltung der Teleserviceleistung

MR verpflichtet sich, die vereinbarten Leistungen zu folgenden Zeiten bereitzuhalten:

Montags bis Freitags von 7:00 Uhr bis 23:00 Uhr mitteleuropäischer Zeit, auch Samstag und Sonntag; ausgenommen sind der 24.12., 25.12, 26.12 sowie 31.12. jeden Jahres.

Die Erreichbarkeit hängt ferner davon ab, wie viele Kunden der MR die Leistung gleichzeitig in Anspruch nehmen. Eine sofortige Erreichbarkeit kann deshalb nicht zugesichert werden.

6.2 Höhere Gewalt

Verzögert sich die geschuldete Leistung durch Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere durch Streik und /oder Aussperrung, sowie den Eintritt von Umständen, die von der MR nicht verursacht worden sind, insbesondere einem Ausfall oder einer Störung der Datenübertragungseinrichtung so tritt eine angemessene Verlängerung der Leistungsfrist ein.

6.3 Verzug

Erwächst dem Auftraggeber infolge Verzuges der MR ein Schaden, so ist er berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern. Liegt kein Fall der Ziffer 6.2 vor, beträgt die Verzugsentschädigung EUR 95,- für jede volle Stunde der Verspätung bei der Erbringung von Leistungen gemäß Ziff. 1.1, im Ganzen aber höchstens EUR 1.000,- für sämtliche Verzögerungen. Die Haftungsbegrenzung gilt nicht, falls Vorsatz von Organen oder Erfüllungsgehilfen der MR vorliegt.

Setzt der Auftraggeber der MR - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle - nach Fälligkeit eine angemessene Frist zur Leistung und wird die Frist nicht eingehalten, ist der Auftraggeber zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Weitere Ansprüche bestehen - unbeschadet der Regelungen in Ziffer 8.3 - nicht.

7. Mängelansprüche

Nacherfüllung

MR erbringt ihre Leistungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Werden die Leistungen nicht vollständig oder nicht ordnungsgemäß ausgeführt, so hat sie MR im Rahmen der Mängelhaftung unentgeltlich nachzuholen.

Kommt MR ihrer Pflicht zur Nacherfüllung nicht nach, so ist der Auftraggeber berechtigt, eine angemessene Nachfrist zu setzen. Lässt MR diese Nachfrist durch ihr Verschulden fruchtlos verstreichen, kann der Auftraggeber nach Abstimmung mit MR Minderung der vereinbarten Vergütung verlangen oder den Vertrag fristlos kündigen.

Die vertragliche und außervertragliche Haftung für alle sonstigen Schäden ist im Rahmen der Regelung unter Ziffer 8 (Haftung) abschließend geregelt.

8. Haftung

8.1. Direkte Schäden

MR hat alle Schäden an den Maschinen, die Gegenstand des TelePresence Einsatzes sind, und die Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursacht haben, unentgeltlich zu beseitigen. Dies gilt auch für Schäden, die infolge nachweisbar mangelhaft ausgeführter Instandsetzungs- oder Auftragsarbeiten an den betroffenen Maschinen entstehen.

8.2 Haftungsbeschränkung

Der Auftraggeber kann über die ihm in diesem

TelePresence-Vertrag zugestandenen Rechte und Ansprüche hinaus keine weiteren Rechte und Ansprüche, auch keine solchen aus mangelhafter oder unvollständiger Beratung, insbesondere keine Ansprüche auf Schadensersatz, gegen die MR geltend machen, gleichgültig auf welchen Rechtsgrund er sich beruft. Insbesondere wird keine Haftung übernommen für fehlerhafte Datenleitungen, Datenbeschädigung, Verlust von Daten, Übertragungsfehlern sowie Fehlverhalten des Auftraggebers.

8.3 Einschränkungen

Dieser Haftungsausschluss der Ziffer 8.2 gilt nicht bei:

- a) Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit Leitender Angestellter oder Erfüllungsgehilfen
- b) Verletzung wesentlicher Vertragspflichten
- c) schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit
- d) Mängeln, die arglistig verschwiegen wurden
- e) Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit einer Sache, wobei eine Garantie nur dann als abgegeben gilt, wenn diese im Vertragstext ausdrücklich als solche bezeichnet ist.

Der Haftungsausschluss gilt weiter nicht, wenn MR nach dem Produkthaftungsgesetz haftet oder soweit die von MR abgeschlossene Betriebshaftpflichtversicherung eintritt. Letzteren liegen die Allgemeinen Bedingungen für Haftpflichtversicherungen zu Grunde.

8.4. Haftungsausschluss

Die Haftung für reine Vermögensschäden, insbesondere entgangenen Gewinn, und Folgeschäden an von Maschinen, die Gegenstand der TelePresence-Vereinbarung sind, verschiedenen Sachen, insbesondere durch Produktionsausfall, Produktionsminderung, verlorene Daten, wird - außer bei Vorsatz - ausgeschlossen. Dies gilt auch bei Haftung für Erfüllungsgehilfen.

9. Übertragbarkeit

MR ist berechtigt, ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte zu übertragen.

Der Auftraggeber darf TelePresence einschließlich des Benutzerhandbuchs und des sonstigen Begleitmaterials an Dritte (im folgenden „neuer Nutzer“), jedoch ausschließlich zusammen mit der Maschine, veräußern oder verschenken, soweit:

- er selbst die Nutzung von TelePresence vollständig aufgibt
- der Auftraggeber den Namen und die Anschrift des neuen Nutzers der Software mitteilt, und
- der neue Nutzer sich gegenüber der MR mit den Bedingungen dieses TelePresence-Vertrag schriftlich einverstanden erklärt.

10. Verjährung

Die Rechte und Ansprüche des Auftraggebers aus diesem Vertrag wegen Mängeln am Vertragsgegenstand oder der Vertragsdurchführung verjähren in 6 Monaten, beginnend mit der Beendigung der jeweiligen Leistung. Die Frist wird um die Dauer der Mängelbeseitigung verlängert. Für Ansprüche nach Ziffer 8.3 gelten die gesetzlichen Vorschriften.

11. Vertragsdauer / Kündigung

Dieser Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er erlischt automatisch, sobald der Auftraggeber die Maschine nicht mehr auf seinem Firmengelände betreibt. Das Recht zur Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gemäß Ziffer 9 bleibt unberührt.

Der Vertrag ist durch jede der beiden Parteien zum Jahresende des laufenden Jahres schriftlich künd-

bar, wobei eine Kündigungsfrist von 3 Monaten gilt. Daneben ist eine außerordentliche, fristlose Kündigung einer Partei möglich, wenn die andere Partei gegen wesentliche Vertragspflichten verstößt (z.B. Ziffer 1.1, 5 und 7 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für TelePresence-Verträge). MR hat darüber hinaus ein Recht zur fristlosen Kündigung des Vertrages bei Eintritt der Zahlungsunfähigkeit des Auftraggebers oder der Einleitung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftraggebers oder Abweisung des Eröffnungsantrages mangels Kostendeckung. Im Falle einer Kündigung werden keine TelePresence-Leistungen mehr erbracht. Das Erbringen solcher Leistungen erfordert dann jeweils eine ausdrückliche, schriftliche Vereinbarung.

12. Teilunwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragspartner werden sich bemühen, die ungültige Bestimmung durch eine andere, der ungültigen Bestimmung möglichst nahekommende zu ersetzen.

13. Gerichtsstand, geltendes Recht

Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf. Als Gerichtsstand für alle sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten wird das sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart.

Anlage zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für TelePresence-Verträge

Funktionen von TelePresence

Webcam

Über eine am TelePresence-Diagnoserechner angeschlossene Webcam können Bilder von der Maschine über das Shared Whiteboard abgebildet werden sowie eine Videokonferenz durchgeführt werden. Die Bilder stehen jedem angeschlossenen TelePresence-Teilnehmer zur weiteren Bearbeitung und Analyse zur Verfügung.

Filetransfer

Ermöglicht den Austausch von Dateien der Service-Arbeitsplätze und des TelePresence-Diagnoserechners des Auftraggebers.

Shared Whitboard

Ermöglicht einen Bildaustausch aller angeschlossenen TelePresence-Teilnehmer. Bilder können (z.B. von der Webcam) geladen werden und sind sofort für alle Benutzer sichtbar. Das Tool bietet einfache Bearbeitungsmöglichkeiten:

Einfügen von Text, Markierfunktion, Einfügen von Hinweis-Pfeilen und abspeichern eines Bildes

Chatboard

Ermöglicht einen Informationsaustausch aller angeschlossenen TelePresence-Teilnehmer auf Chatbasis. Alle angemeldeten Benutzer sind namentlich sichtbar.

Ein Speichern der Dialoge ist möglich.

Maschinen Logbuch

Das integrierte elektronische Logbuch bietet die Möglichkeit, ein „Tagebuch“ zur Maschine zu führen. Dieses Logbuch wird lokal auf dem TelePresence-Diagnoserechner gespeichert, ebenso wie alle Requests (Störmeldungen) zur Maschine.

TightVNC

Ferndiagnoseprogramm, über das ein Verbindung zwischen Service-Arbeitsplatz und TelePresence-Diagnoserechner hergestellt werden kann.

FTP

(File Transfer Protocol), ermöglicht direkten Zugriff über den TelePresence-Diagnoserechner auf die Festplatte der Maschine zur Diagnose.

Maschinenbezogene Funktionen:

Diagnosebus

Ermöglicht den Servicetechnikern die Nutzung von Diagnosetools via Fernzugriff auf den TelePresence-Diagnoserechner.

Beinhaltet zusätzliche Hardwareausstattung der Maschine zur Nutzung der Diagnosetools für Maschinensteuerung (MMS), Prozess-Steuerung (Antriebsmotoren, Sensoren), Antriebsparametrierung und Leitstand.

Service Request

Der Auftraggeber kann mit Hilfe einer Störungsmeldung (Service Request) den angeschlossenen TelePresence-Teilnehmern mitteilen, dass ein Problem an seiner Maschine vorliegt. Er hat hier die Möglichkeit eine Beschreibung und bereits durchgeführte Tätigkeiten zu übermitteln. Außerdem wird mit dem Request ein Auszug der Alarmdatei gesendet. Der Empfänger hat die Möglichkeit, ohne sich mit der Anforderung zu verbinden, die letzten 30 Alarme sofort zu sehen. Außerdem kann eine eMail Adresse definiert werden, die dem Empfänger signa-

liert, dass ein Request vorliegt. Dieser eMail sind ebenfalls die letzten 30 Alarme als Dokument angehängt.

Dump

Statusdateien der Maschine können ausgelesen werden:

- UWR EPROM Parameter
- RTR EPROM Parameter
- SPS Bus Statusinfo
- UWR Testbuch

Weitere Dateien können bei Bedarf zusätzlich konfiguriert werden.

Protokoll

Protokolldateien können auf der Festplatte der Maschine angelegt werden:

- Prozessbus Protokoll
- SPS Bus Protokoll
- LSR / MMS Messagekanal
- LSR / RTR Messagekanal
- LTR / UWR Messagekanal
- LTR / SWR Messagekanal
- MMS Variablen

Alarm

Die Alarmdatei der Maschine (Anwalar.tst) kann direkt über TelePresence eingelesen werden. Die Alarmdatei kann programmstandsunabhängig ausgewertet werden. Dabei stehen verschiedene Sprachen sowie Filterfunktionen zur Verfügung. Ein Auszug dieser Datei (die letzten 30 Alarme) wird jedem Service Request angehängt.

PLC-Rack

Ermöglicht, die In- und Outputs der SPS-Stationen, sowie RTR und UWR zu visualisieren. Die Abfrage erfolgt statisch.

Konfiguration

Weitere Protokolldateien oder Konfigurationsdateien können kreiert oder editiert werden. Das Zielverzeichnis auf der Maschine kann individuell bestimmt werden.

MR Services Homepage

Für den MR Service-Mitarbeiter besteht über die TelePresence-Oberfläche die Möglichkeit, sich in das MR Service-Netzwerk einzuloggen. Dort besteht Zugang zu Informationen und Servicetools für Service-Mitarbeiter.

Dieser Abschnitt beschreibt die momentan angebotenen Funktionen von TelePresence. MR behält sich das Recht vor, diese Funktionen im Laufe der Zeit zu erweitern beziehungsweise zu ändern, insbesondere auf Grund technischer Entwicklungen. Siehe Ziffer 1.1.1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für TelePresence-Verträge.